

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 9. Juli 1917.

Inhalt.

Bekanntmachungen: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: die händische Zustimmung zu dem provisorischen Gesetz vom 10. November 1916 über die Änderung des Kostengesetzes betreffend; Änderung der Telegraphenordnung betreffend.

Verordnung: des stellvertretenden kommandierenden Generals des XIV. Armee-Korps: die Vereinheitlichung des Arbeitsnachweises betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 3. Juli 1917.)

Die händische Zustimmung zu dem provisorischen Gesetz vom 10. November 1916 über die Änderung des Kostengesetzes betreffend.

Zufolge Allerhöchster Entschliessung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 27. Juni 1917 bringen wir zur öffentlichen Kenntnis, daß die beiden Kammern der Landstände, die Zweite Kammer am 14., die Erste Kammer am 30. Mai 1917, dem provisorischen Gesetz vom 10. November 1916, Änderung des Kostengesetzes betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt 317) die nachträgliche Zustimmung erteilt haben.

Karlsruhe, den 3. Juli 1917.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

von Dusch.

Meyer.

Bekanntmachung.

(Vom 3. Juli 1917.)

Änderung der Telegraphenordnung betreffend.

Die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1904 Nr. XVI Seite 160 ff.) ist durch nachstehend abgedruckten Erlaß des Reichskanzlers vom 23. Juni 1917 geändert worden.

Karlsruhe, den 3. Juli 1917.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

von Dusch.

F. K. Müller.